

Wahlgesetz vom 12.09.2005

Beitrag von „Kristofer Pitz“ vom 12. September 2005, 20:35

Gesetz über den Ablauf von Wahlen der Republik Schwion

§1 [Sinn und Zweck; Geltungsbereich]

- (1) Dieses Gesetz regelt den Ablauf von Wahlen in der turanischen Föderationsrepublik Schwion.
- (2) Es gilt für alle Wahlen, in der Republik Schwion.

§2 [Volksratswahlen]

- (1) Der Volksrat wird vom Volke mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Kandidaturberechtigt ist jeder Bürger Schwions, der das passive Wahlrecht besitzt.
- (3) Kann keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreichen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

§3 [Nationalratswahlen]

- (1) Der Nationalrat wird per Listenwahl gewählt.
- (2) Wahllisten kann jede Partei, jeder Verein und jede Privatperson einreichen.
- (3) Die Listen erhalten gemäß ihres Wahlergebnisses einen prozentualen Anteil an den Sitzen im Nationalrat.

§4 [Ansetzung von Wahlen]

- (1) Der Wahltermin wird vom amtierenden Volksrat angesetzt.
- (2) Der Nationalrat kann mit 25% seiner Stimmen ein Veto gegen den angesetzten Wahltermin einlegen.

§5 [Schlussbestimmungen]

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung durch den Volksrat in Kraft.

In Kraft getreten am 12.09.2005
Außer Kraft getreten mit Ablauf des 01.02.2006